Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Durlacher Tagblatt. 1920-1964
# 1935

155 (6.7.1935)

Visual Library

# Durlacher Tageblatt

**Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe**

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,86 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hitlerstr. 53, Fernspr. 204. Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10 101. Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Luise Dups, Durlach. D. A. V. 3370.

Anzeigenberechnung: Die 6gespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Millimeterzeile im Textteil 18 Pfennig. Z. Zt. ist Preisliste Nr. 3 gültig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

**Nr. 155** | **Samstag, den 6. Juli 1935** | **107. Jahrgang**


## Kurze Tagesübersicht

**Enthüllungen des Daily-Telegraph über ein Militärabkommen Paris—Rom werden von Paris aus zwar dementiert, aber es wird zugestanden, daß das Zusammenwirken auf militärischem Gebiet zwischen dem französischen und italienischen Generalstabschef durchgesprochen wurde.**

*

**Abessinien hat einen Hilferuf nach Amerika gerichtet und sich auf den Kellogg-Pakt berufen.**

*

**Die griechische Regierung will die Volksabstimmung über Wiedereinsetzung der Monarchie Ende September vornehmen lassen.**

*

**Die französische Presse warnt Wien vor Aufhebung der Habsburger-Gesetze. Zwischen Frankreich und der Kleinen Entente besteht Uebereinstimmung, daß die Wiedereinsetzung der Habsburger Kriegsgefahr bedeute.**

*

**Der litauische Außenminister ist in Paris zu einer Besprechung mit Laval eingetroffen.**

## Der Führer in der Schorfheide

**Berlin,** 5. Juli. Der Führer besichtigte Freitag vormittag in Begleitung des Ministerpräsidenten General Göring das Regiment „General Göring", das bei Zerkenschleuse an der Straße Berlin-Prenzlau Aufstellung genommen hatte. Nach einem Vorbeimarsch des motorisierten Regiments stattete der Führer dem Ministerpräsidenten und seiner Gattin in der Karinhall in der Schorfheide einen Besuch ab.

## Geburtstagsspende der deutschen Beamtenschaft

**Berlin,** 5. Juli. Der Leiter des Hauptamtes für Beamte der NSDAP. und Reichswalter des Reichsbundes der deutschen Beamten, Hermann Neef, wurde vom Führer und Reichskanzler empfangen. Hermann Neef übergab dem Führer die Geburtstagsspende der deutschen Beamtenschaft **im Betrage von einer Million RM.** Der Führer und Reichskanzler nahm die Spende mit dem Ausdruck herzlichsten Dankes an die Beamtenschaft entgegen. Die Bestimmung über die Verwendung wird der Führer persönlich treffen.

## Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt vom 5. Juli

DNB. **Berlin,** 6. Juli. Das Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 7 vom 5. Juli 1935 veröffentlicht das Gesetz über die Ueberführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht vom 3. Juli 1935, die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirchen gleichfalls vom 3. Juli 1935, eine Verordnung zur Durchführung des § 4 des dritten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 4. Juli und eine Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1935 vom 5. Juli 1935.

# Neugestaltung des deutschen Strafrechts

### Reichsjustizminister Dr. Gürtner und Staatssekretär Dr. Freißler über die neuen Strafrechtsnovellen

### Presseempfang im Reichsjustizministerium

DNB. **Berlin,** 5. Juli. Reichsjustizminister Dr. Gürtner und Staatssekretär Dr. Freißler erläuterten am Freitag im Rahmen eines Presseempfanges die Gesichtspunkte, die zur Einbringung der vom Reichskabinett in seiner letzten Sitzung verabschiedeten zwei Strafrechtsnovellen führten. Die beiden Gesetzesvorlagen, die der Initiative des Reichsjustizministers entsprungen und im Reichsjustizministerium ausgearbeitet worden sind, verwirklichen bekanntlich in einer Reihe grundsätzlicher Fragen nationalsozialistische Forderungen. Unter den in großer Zahl erschienenen Pressevertretern sah man u. a. auch Staatsrat Universitätsprofessor Dr. Carl Schmitt, den Präsidenten der Reichsrechtsanwaltkammer Neubert, und die Mitglieder der amtlichen Strafrechtskommission, Universitätsprof. Dr. Graf Gleispach, Senatspräsident Prof. Dr. Klee, Universitätsprofessor Dr. Kohlrausch, Oberstaatsanwalt Reime.

Reichsjustizminister Dr. Gürtner ging in seinen Darlegungen zunächst auf das Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 ein und führte hierbei u. a. folgendes aus:

Die Strafgesetznovelle vom 26. Juni 1935 soll in vorsichtiger Vorwegnahme einiger Gedanken der künftigen Gesamtreform, die schon heute als geklärt und gesichert gelten können, die Umstellung des Strafrechtes auf den Geist des neuen Staates in Fortsetzung des durch die drei vorausgegangenen Novellen von 1933 und 1934 beschrittenen Wege um ein weiteres Stück vorwärtstreiben und so der in Gang befindlichen Gesamtreform den Weg bereiten und sie entlasten. Dem letzteren Zweck dienen insbesondere die neuen Bestimmungen über Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze und über die Zulassung der Wahlfeststellung. Diese beiden Vorschriften verfolgen das allgemeine Ziel der Auflockerung der Strafrechtspflege, den Durchweg der materiellen Gerechtigkeit und einer stärkeren Sicherung der Volksgemeinschaft.

Das neue Gesetz gibt dem Richter die Möglichkeit, bei der Aburteilung einer Tat über die Grenzen der gesetzlichen Tatbestände hinauszugehen. Entscheidend für die Anwendung dieser Möglichkeit darf aber nicht die Willkür des Richters sein, sondern die völkische Rechts- und Friedensordnung, die aus den in dem geschriebenen Strafgesetz niedergelegten Rechtsgedanken und aus dem gesunden Volksempfinden erkennbar ist. Diese zweite Rechtsquelle stellt das neue Gesetz dem Richter als Grundlage für die Bestrafung neben den einzelnen Strafgesetzen zur Verfügung. Natürlich dürfen die in den geschriebenen Gesetzen enthaltenen Rechtsgedanken nur insoweit als Unterlage für die Bestrafung dienen, als sie nicht eine vom Gesetzgeber gewollte Begrenzung enthalten.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Analogie im Strafrecht wird auch die Vorschrift über die zeitliche Geltung der Gesetze neu geordnet. Dabei ist an der grundsätzlichen Nichtrückwirkung der Strafgesetze festgehalten, aber die bisher zwingend vorgeschriebene Rückwirkung des milderen Strafgesetzes künftig in das pflichtgemäße Ermessen des Richters gestellt. Eine ausdrückliche Regelung hat ferner die Frage der sogen. Zeitgesetze gefunden; Strafgesetze, die von vornherein kalendermäßig oder sonstwie für eine bestimmte Zeit erlassen sind, sollen auch nach ihrem Außerkrafttreten für die vorher begangenen Taten gelten.

Die zweite grundsätzliche Neuerung erstrebt die Verhütung ungerechter Freisprechungen durch Zulassung der Wahlfeststellung. Bisher konnte ein Täter nur dann bestraft werden, wenn alle gesetzlichen Merkmale einer bestimmten Strafvorschrift nachgewiesen waren. Bisweilen läßt sich aber der Sachverhalt nicht vollkommen aufklären. Es läßt sich beispielsweise wohl feststellen, daß der Täter ein Eigentumsvergehen begangen hat. Dagegen bleibt es unaufgeklärt, ob dieses Vergehen ein Diebstahl oder eine Hehlerei war. Auch in solchen Fällen muß um der materiellen Gerechtigkeit willen Bestrafung eintreten. Die Rechtsprechung hat dies bisher trotz mancher Ansätze nicht in genügendem Maße zu erreichen vermocht. Das neue Gesetz läßt deshalb Verurteilung aufgrund der sogen. Wahlfeststellung ausdrücklich zu. Der Täter soll künftig auf dem mildesten der in Betracht kommenden Strafgesetze verurteilt werden. Einer mißbräuchlichen Anwendung der neuen Vorschrift wird durch zweckentsprechende Bestimmungen in dem gleichzeitig erlassenen Verfahrensgesetz vorgebeugt. Die übrigen Vorschriften des neuen Gesetzes tragen den Bedürfnissen Rechnung, die auf einigen strafrechtlichen Gebieten in jüngster Zeit hervorgetreten sind.

Reichsjustizminister Dr. Gürtner befaßte sich dann eingehend mit den einzelnen bereits veröffentlichten neuen Gesetzen, die er anhand von Rechtsbeispielen ausführlich erläuterte. Zum Schluß seiner Ausführungen über das Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches wies der Minister noch kurz auf die Vorschrift über die Einschränkung der kurzen Verjährung bei Pressedelikten ein.

Das Gesetz, das ebenso wie das gleichzeitig erlassene Verfahrensgesetz am 1. September 1935 in Kraft tritt, ende, so führte der Minister hierbei aus, mit einer Vorschrift über die Einschränkung der kurzen Verjährung bei Pressedelikten. Die mit den Anschauungen des neuen Staates unvereinbare Erstreckung der kurzen Presseverjährung auf Verbrechen, z. B. auf das Verbreiten hoch- oder landesverräterischer Propagandaschriften, sei beseitigt und im übrigen die allgemein als zu kurz empfundene Verjährungsfrist für Pressedelikte von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert.

Sodann wandte sich der Reichsminister der Erläuterung der Strafprozeßnovelle zu. Dieses neue Gesetz wird, so führte der Reichsminister hierbei u. a. aus, die von früheren Gedankengängen grundverschiedenen Auffassungen des neuen Staates im Strafprozeß verwirklichen. Bei der Tiefe, dem Umfang und der Bedeutung des Reformwerkes wäre eine Ueberstürzung schädlich. Es wird daher bis zum Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung noch einige Zeit dauern. Einige dringliche Fragen sind nunmehr durch das neue „Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes" vorweg geregelt worden. Es ist dies die erste große Teilreform seit der Revolution, die bereits die Linien der zukünftigen Regelung zeigt. Anlaß zu diesem Gesetz gab die Aenderung des Strafgesetzbuches über die Zulassung einer entsprechenden Anwendung des Strafgesetzes. Neue Vorschriften der Strafprozeßordnung weisen Gerichte u. Staatsanwaltschaften darauf hin, daß Lücken des Gesetzes, die der Gesetzgeber nicht geschlossen hat, durch Anwendung und Erweiterung der von ihm ausgesprochenen Rechtsgedanken zu schließen sind. Neben die unmittelbare Gesetzesanwendung tritt damit die Rechtsschöpfung durch den Richter. Die Staatsführung hat sich dadurch den notwendigen Einfluß auf die Entwicklung der Rechtsprechung gesichert, daß die Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Frage, ob der Richter ein Strafgesetz zu Recht entsprechend angewendet oder nicht angewendet hat, in weiterem Umfange als gewöhnlich Revision einlegen und in jedem Falle das Reichsgericht anrufen kann.

Die weiteren Neuerungen betreffen die Behandlung von Gewaltanträgen, die Beseitigung der einseitigen Bindung des Rechtsmittelgerichtes, die Befreiung des Reichsgerichtes von der Bindung an frühere Urteile, die freiere Stellung der Staatsanwaltschaft und die Zulassung der Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen. Gemeinsam ist allen diesen Vorschriften, daß sie dem Richter und Staatsanwalt die Möglichkeit geben wollen, besser als bisher der inneren Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen.

Zu dem Rechtsmittelgericht ist zu sagen, daß es bisher, falls nur der Verurteilte ein Rechtsmittel eingelegt hatte, das angefochtene Urteil nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers ändern konnte. War nach der neuen Verhandlung eine schwerere Verurteilung des Angeklagten nötig, so durfte das Rechtsmittelgericht gleichwohl keine höhere Strafe verhängen. Diese Regelung entspricht der veränderten Auffassung von der Strafrechtspflege; sie schwächt die Bedeutung des richterlichen Urteils, da sie den Richter zwingt, seine Ueberzeugung vor der einseitig zum Schutze des Verurteilten gegebenen Bestimmung zu beugen. Der Richter des höheren Gerichtes kann in Zu-

**Polens Außenminister im deutschen Ehrenmal**

Der polnische Außenminister Oberst Beck legte zur Ehrung der gefallenen deutschen Helden im Ehrenmal Unter den Linden einen Kranz nieder. Diesem Akt der Pietät wohnten auch der Reichskriegsminister Generaloberst von Blomberg und der Befehlshaber der Armee, General der Artillerie Freiherr von Fritsch (beide links von Minister Beck), bei.

(Weltbild, M.)

kunft die Entscheidung so fällen, wie es dem Ergebnis der neuen Verhandlung und seiner Ueberzeugung entspricht.

Auf dem Ziel einer Beschleunigung der Strafverfahren kommt die Novelle einen großen Schritt näher. Größere Strafsachen sind häufig durch die gesetzlich vorgeschriebene Voruntersuchung unnötig verzögert worden. Die Novelle führt die bisherige Entwicklung, die den Zwang zur Voruntersuchung durch den Richter auf Teilgebieten gelockert hatte, weiter. Die Voruntersuchung findet in Zukunft nur noch auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt, wenn besondere Umstände es gebieten. Zur Unterstützung des Untersuchungsrichters können jetzt auch Hilfsuntersuchungsrichter bestellt werden. In allen gewöhnlichen Strafsachen soll die Staatsanwaltschaft allein die Ermittlungen führen. Eine wichtige Neuerung bringt das Gesetz im Kampf gegen das Erpressertum. Häufig haben die Erpreßten nicht den Mut zur Anzeige des Erpressers, weil sie sich dadurch selbst der Strafverfolgung ausliefern. Gerade die gefährlichsten Erpresser entgingen so ihrer verdienten Strafe. Dieser Uebelstand wird jetzt abgestellt. In Zukunft kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung der Erpresser androht, absehen. Dem Opfer des Erpressers wird dadurch der Entschluß zur Anzeige erleichtert.

Grundlegend sind ferner die Zuschriften über das Verfahren gegen Abwesende geändert geworden. Das frühere Recht ließ die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden nur in ganz kleinen Strafsachen zu. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Begünstigt durch die Entwicklung der Verkehrsmittel konnten sich die Verbrecher häufig nicht nur der Strafe entziehen, sondern auch die bloße Durchführung des Strafverfahrens verhindern. Ein Mißstand war dies besonders dann, wenn ein Bedürfnis nach baldiger Aufklärung der Tat und nach öffentlicher Brandmarkung des Täters bestand oder wenn der Täter wenigstens an seinem zurückgelassenen Vermögen hätte bestraft werden können. Das Gesetz läßt nunmehr unter gewissen Voraussetzungen die Hauptverhandlung auch gegen einen Flüchtigen zu. Es knüpft dabei an Bestimmungen an, die in vielen deutschen Rechten der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts enthalten waren. Gleichzeitig folgt es dem Beispiel vieler Nachbarländer Deutschlands.

Zur Wahrung der Einheit der Rechtssprechung ist das Reichsgericht berufen, das durch Gesetz an die früheren Entscheidungen seiner Senate gebunden ist. Wollte ein Senat von einem älteren Urteil abweichen, so war ein schwerfälliges Verfahren nötig. Die Wahrung der Einheit der Rechtssprechung ist jetzt großen Senaten übertragen worden, die eine schnelle Entscheidung gewährleisten. Ihnen können auch durch die erkennenden Senate und durch den Oberreichsanwalt Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung vorgelegt und so Zweifelsfragen alsbald geklärt werden. Gleichzeitig ist das Reichsgericht von der gesetzlichen Bindung an frühere, unter ganz anderen weltanschaulichen, politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gefällte Urteile befreit worden. Damit ist ihm die Möglichkeit gegeben, darauf hinzuwirken, daß bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung getragen wird.

Im Anschluß hieran berichtete Staatssekretär Dr. Freisler über die im Reichsjustizministerium geleisteten Vorarbeiten zu den Gesetzen und leitete dann auf die weltanschaulichen Grundlagen der neuen Strafrechtsnovellen über. Er führte hierzu u. a. aus:

Der Nationalsozialismus hat in ernsten rechtspolitischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen seine Grundanschauung durchgesetzt und ihr in den jetzt vorliegenden Novellen die gesetzliche Anerkennung verschafft. Für den Nationalsozialismus ist Volk, Volksführung und Staat nicht weltanschaulich neutral, sondern wird ebenso wie jeder Volksgenosse im Fühlen, Wollen und Handeln von ein und derselben dem Volke und seinen Gliedern arteigenen Grundanschauung beherrscht. Daher ist auch das nationalsozialistische Recht weltanschauungsgebunden, also schöpferisch und nicht neutral. Eine solche Auffassung vom Recht kann nicht zur Gleichsetzung von Rechtlichkeit und Gesetzlichkeit, kann also nicht zu einem formellen strafrechtlichen Unrechtsbegriff gelangen, kann Recht und Sittenordnung nicht als nebeneinander beziehungslos dastehend betrachten, muß vielmehr das Recht als durch die völkische Sittenordnung bedingt und bestimmt betrachten. Bei solcher Anschauung handelt unrecht, wer den Pflichten zuwiderhandelt, die das gesunde Volksempfinden von ihm verlangen; und wer so handelt, ist strafwürdig, wenn der Grad seines Verstoßes dem gesunden Volksempfinden so schwer erscheint, daß es eine Bestrafung fordert. Diese Anschauung hat eine viel tiefer begründete und viel höhere Auffassung vom Recht als die liberale. Sie sieht das Recht auf dem Boden des Volksgewissens wachsen und erkennt dieses Recht einmal anhand der vom Führer erlassenen (einschließlich der übernommenen) Gesetze, daneben aber auch unmittelbar aus der Erforschung des gesunden Volksempfindens. Das deutsche Volk als sittlich empfindendes und sittlich strebendes Wesen hat ein dauerndes Reinigungs- und Sühnebedürfnis und empfindet den Selbsterhaltungstrieb jedes kraftvollen Lebewesens als eine Lebenspflicht. Sühne und Sicherung des Volkes sind ihm Zweck des Strafrechtes. Die nunmehr Gesetz gewordene Strafrechtsnovelle führt diesen Gedanken in das deutsche Strafrecht ein und läßt die Rechtsfindung nach dem gesunden Volksempfinden zu.

Wenn der nationalsozialistische Gesetzgeber durch die neuen Strafnovellen den Richter großzügig von den Fesseln der Formalgesetzlichkeit befreit hat, so lag es nahe, daß er zugleich ihm aus der verfahrensrechtlichen Bindung an Vorentscheidungen löste. Um der kraftvollen und ungehemmten Rechtsentwicklung Raum zu schaffen, haben daher die Novellen auch diese Fessel gelöst. Und zugleich haben sie für die Zukunft einen würdigeren und wendigeren, schneller, einfacher und darum sicherer arbeitenden Apparat geschaffen, der in der Weiterentwicklung des Rechtes die Rechtseinheit im ganzen Reiche sichert: die beiden für Straf- bezw. Zivilsachen errichteten, einschließlich des Reichsgerichtspräsidenten und des Vizepräsidenten des Reichsgerichtes aus neun Mitgliedern bestehenden großen Senat des Reichsgerichtes, die bei Meinungsverschiedenheiten untereinander zusammentreten und gemeinschaftlich entscheiden.

Diese großen Senate, deren Mitglieder in zweijährigem Wechsel vom Reichsjustizminister — natürlich nach ihrer Eignung — ernannt werden, sind zu wahren Verbündeten des Gesetzgebers gemacht worden, da sie auch ohne Entscheidung des gerade am Reichsgericht schwebenden Rechtsstreites in einem solchen Rechtsstreit auftauchende Rechtsfragen auf Wunsch des zuständigen Senats oder des Oberreichsanwalts autoritativ bearbeiten und entscheiden können.

Eine Eigenart unseres bisherigen Strafrechtes war es, daß es grundsätzlich vor demjenigen Verbrecher kapitulierte, dem es geglückt war, sich dem Zugriff der Rechtspflege zu entziehen. Der Abwesende konnte nur in ganz bedeutungslosen Fällen kleinster Kriminalität zur Verantwortung gezogen werden. Die Novellen haben die Möglichkeit gegeben, den Flüchtigen, d. h. den, der sich im Ausland aufhält, oder im Inland verbirgt, abzuurteilen. Und gerade bei schweren Verbrechen, die das Gerechtigkeitsempfinden und gesunde Sühnebedürfnis des Volkes zutiefst aufgewühlt haben, werden solche Verfahren gegen Abwesende am Platze sein und ihre Bedeutung erlangen. Freilich entspricht es dem deutschen Gerechtigkeitsgefühl, daß jeder Verurteilung zur Strafe eine ernste Wahrheitserforschung zugrunde liegt. Deshalb ist die Novelle das Abwesenheitsverfahren nicht als ein Versäumnisverfahren, sondern als bestes Strafrechtsverfahren aufgebaut.

Diese Beispiele zeigen, daß die ernsten zweijährigen Arbeiten an der Strafrechtserneuerung seit der nationalsozialistischen Machtergreifung nicht ohne Frucht geblieben ist. Bereits im Jahre 1908 wurde der erste Entwurf des neuen deutschen Strafrechtes veröffentlicht, und seitdem haben 2½ Jahrzehnte lang Kommissionen und Ausschüsse und private Gelehrtenvereinigungen und Parteien und Parlamente sich mit der Strafrechtserneuerung befaßt. Jeder wollte dieses große Werk vollbringen und so zieht sich — nur scheinbar ein Widersinn in sich selbst — durch diese langen 2½ Jahrzehnte eine nervöse Hast der Erneuerungsarbeiten, die zu stets neuen Entwürfen, stets neuen Begründungen dieser Entwürfe führten, niemals aber zu einem einheitlichen Neubau gelangten. In den zwei Jahren strafrechtserneuernder Arbeiten des Nationalsozialismus ist es geglückt, zu den Grundsätzen des Strafrechtes der Erneuerungsarbeit einen Charakter, eine Linie zu geben, die des Nationalsozialismus. Die jetzt erschienenen Novellen sind der teilweise Niederschlag dieser ernsten Erneuerungsarbeit. Sie wollen die Vollendung des neuen Strafrechts darstellen. Sie wollen aber bereits die Richtung aufzeigen, in der sich die Entwicklung vollziehen wird, und sie wollen einige bekenntnishafte Grundsätze des werdenden Strafrechtes bereits in das Rechtsleben hineinstellen, um so der Rechtssprechung dazu zu verhelfen, sich in steter Arbeit organisch auf die Neuaufrichtung des deutschen Strafrechtes einzustellen. Daß eine solche bekenntnishafte grundlegende Teilerneuerung schon jetzt überhaupt möglich war, das verdankt das Volk und seine Strafrechtspflege dem Mann, der im Ringen um die Seele des Volkes diesem Haltung und Einheit gab: dem Führer. Denn Einheit, Haltung, Charakter des Volkes sind die Voraussetzungen jeder über äußere Verbesserungen sich erhebenden wahren Rechtserneuerungsarbeit.

**Zur 100-Jahr-Feier der Deutschen Reichsbahn**

hat die Reichspost vier Gedenkmarken nach Entwürfen des Münchener Malers Karl Diebitsch anfertigen lassen, deren Ausgabe am 10. Juli beginnt. Die Briefmarken werden in Stahlstich gedruckt und zeigen als Wasserzeichen ein Hakenkreuz. Ihr Bildschmuck stellt die erste deutsche Lokomotive „Der Adler" (6 Pfennig), eine Schnellzugslokomotive (12 Pfennig), einen Schnelltriebwagen, den „Fliegenden Hamburger" (25 Pfennig), und eine Stromlinien-Schnellzugslokomotive (40 Pfennig) dar. (Deutsche Presse-Photo-Zentrale, M.)

## Reichstagung „Kraft durch Freude"

Von Dr. Robert Ley.

NSK. Die Hamburger Reichstagung der NSG. „Kraft durch Freude" wird weit über die Grenzen Deutschlands hinaus starken Widerhall finden. Sie kündet der Welt die Vollendung eines Werkes, das für das deutsche Volk nun schon ein Begriff geworden ist, der aus unserem Gemeinschaftsleben nicht mehr wegzudenken ist und der den Neubau der Gesellschaftsordnung im wesentlichen mit bestimmen wird.

Die Hamburger Reichstagung weckt auch die Erinnerung an die Tage, in denen wir das gewaltige Werk begannen. Meine Mitarbeiter kennen mit mir die Widerstände, die zu überwinden waren. Viele hatten uns nicht verstanden. Andere sahen uns als Romantiker und Phantasten an. Wir jedoch gingen unbeirrt unseren Weg und stellten mit froher Genugtuung fest, wie sich von Monat zu Monat die Leistungen der NSG. „Kraft durch Freude" steigerten und damit auch das Verständnis in allen Teilen unseres Volkes wuchs.

Oft werde ich gefragt, wie wir das alles neben den anderen großen Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront eigentlich schaffen konnten. Wir waren fleißig, mobilisierten die Energien des Volkes, erweckten uraltes und urewiges Volksgut zu neuem Leben und ließen im übrigen das Volk selbst Einfluß auf die Entwicklung unseres Werkes nehmen. Das Volk fühlte sehr bald, daß ihm keine Wohltaten und keine Geschenke nach Art des humanitären Bürgertums gebracht werden sollten, sondern daß es hier um mehr, um die Neugestaltung seines Schicksals ging. Diese Erkenntnis nicht zuletzt führte zu den Erfolgen der NSG. „Kraft durch Freude", die ich im einzelnen als bekannt voraussetze, werden sie doch seit Monaten in der ganzen Welt teils mit Bewunderung, teils mit Neid lebhaft diskutiert.

So möge denn die Hamburger Reichstagung mit ihrem vielseitigen und aus den besten Kräften unseres Volkstums geschöpften Programm uns allen, die wir unter unserem Führer Adolf Hitler am Neubau Deutschlands mitarbeiten dürfen, eine Quelle frischer Schaffenslust und ein Wegstein für das weitere Ringen um die Seele des gesamten deutschen Volkes sein!

## Das große Einmaleins

ROMAN VON HANNA PASSER

18. Fortsetzung

Lucie hat sich an diesem Abend weicher gezeigt, fraulicher gegeben. Als unmittelbare, unbewußte Folge ihrer Gespräche mit Karst und Holzer.

Ihr Wesen war aufgeschlossen, die schwer zu sprengende Sprödigkeit ein wenig gewichen gewesen. Und wenn auch weder Wanda noch der Gast die Ursache dieser Stimmung ahnen konnten, ihre Wirkung, diesen eigenartigen Zauber in Lucies Herbheit, empfanden sie beide. Jeder auf seine Art.

Wanda hat auch den Eindruck bemerkt, den Lucie auf Wieland gemacht hat. Das freut sie und macht sie in ihrer persönlichen Bescheidenheit nicht wenig stolz.

Hoffentlich ist Sonntag gutes Wetter! ist ihr letzter klarer Gedanke, bevor sie an diesem Abend einschläft. Fest einschläft. Tief und traumlos.

* * *

Bis zum Sonntag sind nur noch dreimal vierundzwanzig Stunden. In dieser kurzen Zeit kann normalerweise nicht viel geschehen. Besonders in dem ruhigen Ablauf der Tage der beiden Freundinnen.

Lucie verspricht sich für den Rest dieser Woche absolut keine Ereignisse von Bedeutung mehr, hegt nur die stille Hoffnung, vielleicht in der nächsten Woche Günstiges über jene Verhandlungen zu hören, die Holzer nunmehr in ihrem Interesse mit dem Konkursverwalter des Bankhauses Sanders pflegt.

Wanda, der sie natürlich von ihrer Abmachung mit Holzer erzählt hat, versteigt sich in ihrem Optimismus gleich zu den allerkühnsten Hoffnungen.

Jetzt aber klappert sie eifrig auf ihrer Maschine. Entlockt ihr die harte und geschwinde Sprache der Arbeit.

Sie hat bis Wochenschluß noch viel fertigzustellen. So die Reinschrift eines Vertrages mit allerhand Listen und Tabellen für Dr. Möbius, der ein großer Philatelist ist. Alter Hagestolz, vermögend genug, um dieser, immerhin kostspieligen Leidenschaft fröhnen zu können.

Wanda schätzt ihn als guten Kunden, hat aber absolut kein Verständnis für seine fanatische Liebe zu alten Briefmarken, für die Wichtigkeit der oft lang und breit beschriebenen Bedeutung ihrer Zähnung und Stempel, für den Wert solch einer Sammlung überhaupt.

Weit mehr nach ihrem Geschmack sind die Tonfilmexposés, die sie nach den meist schwer leserlichen Konzepten Jörg Georgys tippt.

Dieser hoffnungsvolle junge Mann, dem man den Stammgast des Literatencafés auf einen Kilometer Entfernung ansieht, verfaßt durchschnittlich je zweimal im Monat ein derartiges Opus. Es gibt kein Genre, auf dem er seinen Pegasus nicht schon getummelt hätte; Komödie, Lustspiel, Operette, Spielfilm, Kriminal-, Abenteurer- und historische Stoffe, alles verarbeitet er mit derselben Hingabe und Fixigkeit, zu Wandas restloser Bewunderung.

Leider teilen die Direktoren, Dramaturgen und Verleiher der unterschiedlichen Filmgesellschaften ihren Geschmack nicht, so daß Jörg Georgys Musenkinder stets mit dem Ausdruck höflichen Bedauerns zurückgeschickt werden.

Die logische Folge davon ist, daß der arme Autor mangels Einkünften nicht in der Lage ist, Wandas Schreibarbeit zu bezahlen.

Aber sie kreditiert ihm eben.

Alles, auch das Papier; schließlich noch das Porto, und in letzter Zeit sorgt sie auch immer für einen kleinen Imbiß, den sein stets hungriger Magen dankbar vertilgt.

Sie hofft mit ihm, sie glaubt an ihn, sie hilft ihm. Ungeachtet allen Kopfschüttelns von Lucie.

Jetzt unterbricht sie sogar die Arbeit für den gut zahlenden Philatelisten Möbius, um Georgys letztes Exposé mit dem vielversprechenden Titel „Jagd nach dem Glück" mit vier Durchschlägen ins Reine zu schreiben.

Er will sich die Arbeit heute noch abholen, da er die Chance bei der Marsfilm GmbH. für diesen Stoff für ganz besonders aussichtsreich hält und deshalb unbedingt so bald und rasch als möglich wahrnehmen will.

Zwar sind schon viele ähnliche Hoffnungen grausam enttäuscht worden, aber man darf trotzdem — oder gerade deshalb — nicht nachlassen. Man wird es schon zwingen. Das versichern sie einander immer wieder, die kleine, tapfere, herzensgute Wanda Kleemann, und das Stehaufmännchen Jörg Georgy, das eigentlich Georg Grubenputzer heißt. Doch das ist sein ganz persönliches, tiefstes Geheimnis.

Und das ist sein Läuten.

Zweimal kurz, einmal lang. Wanda seufzt. Natürlich erscheint er wieder eine Stunde zu früh. Gewiß hat er Hunger.

Aber nein, diesmal hat er etwas anderes auf dem Herzen. Ob er sich vielleicht seine Hosen aufbügeln darf? Eben zu der morgigen Vorsprache beim Produktionsleiter der Marsfilm.

Wanda begreift, daß das wichtig, ebenso daß es angesichts der Verfassung von Georgys einzigem dunkelblauem Anzug auch wirklich kein Luxus ist.

„Meine Wirtin läßt mich nicht mehr plätten, weil ich schon zwei Monate keinen elektrischen Strom bezahlt habe", gesteht der junge Mann mit der semmelblonden Haartolle, den immer, selbst in den nüchternsten Momenten, etwas schwärmerisch blickenden wasserblauen Augen und der, in Augenblicken der Erregung, leicht sächselnden Aussprache, die seine Herkunft aus Elbflorenz verrät.

„Na ja", sagt Wanda und stellt ihm in der Küche Plättbrett und -eisen zurecht. „Bringen Sie sich also auf Glanz. Ich werde solange weiter schreiben. Daß Sie mir aber keine Unordnung und nichts kaputt machen."

„Keine Bange, Fräulein Kleemann, und vielen Dank auch."

Während Wandas flinke Finger über die Tasten der Schreibmaschine huschen, versieht der junge Filmautor seine ausgebeulte Hose mit einer haarscharfen Bügelfalte. Inzwischen hat er sich eine von Wandas großen Küchenschürzen umgebunden.

So trifft ihn die heimkehrende Lucie an, die mit dem zum Abendbrot besorgten Aufschnitt direkt in die Küche kommt.

(Fortsetzung folgt.)